Benz.
1259
(56)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+4120 223 03

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1259

Vereinigungs-Urkunde

der

Reformirten und Lutherischen Gemeinde

in

Düsseldorf.

Unterschrieben den 8. Dezember 1824.

Auf's Neue herausgegeben

von

J. F. Benzenberg.

Als Handschrift gedruckt für Freunde.

1840.

-01/5557

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Benz. 1259 (56)
2 Bl.

GEGRÜNDET VOR DEN ZAHLEN ENTSCHEIDEN
STADTARTE DER STADT DÜSSELDORF

4120223 03

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vereinigungs-Urkunde
der
Reformirten und Lutherischen Gemeinde
in Düsseldorf

Unterschrieben den 8. Dezember 1824.

Im Namen des dreieinigen Gottes!

Nachdem die beiden kirchlichen Gemeinden zu Düsseldorf,

1. die evangelisch lutherische und
2. die evangelisch reformirte

Ausweise der in den beiderseitigen Kirchenarchiven niedergelegten Verhandlungen in Kirchenordnungsmäßiger Weise in ihren Versammlungen von ... aus ihrer Mitte resp. ihren Consistorien, Deputirte ernannt haben, in der Absicht, sich über die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer vollständigen Vereinigung beider

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisher getrennt gewesenen Gemeinden, zu einer evangelischen Gemeinde zu berathen, und demnächst das Resultat ihrer Berathung den committirenden Gemeinde-Gliedern vorzulegen, so sind diese Deputirte, nämlich sechs aus der evangelisch-lutherischen und sechs aus der evangelisch-reformirten Gemeinde, an den untengenannten Tagen zusammengetreten und nach ihrer reiflichen Ueberlegung und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über nachstehende vollständige Unions- und Verfassungs-Urkunde einig geworden, welche den Presbiterio und Gemeindegliedern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unions- und Verfassungs-Urkunde.

§ 1.

Die genannten beiden Gemeinden sind vom 1. Januar künftigen Jahres an, in eine evangelisch-christliche Gemeinde, mit gleichen Rechten und Pflichten ihre fernere Unterschiede der Confession und mit Aufhebung der Namen Lutherisch und Reformirt und zwar in eine evangelische Parochie mit gemeinschaftlichen Cultus, Kirchen- und Gemeinde-Vorstand, Lehr- und Stiftungs-Anstalten vorläufig und bis zum Dasein eines größeren, für die evangelische vereinigte Gemeinde hinlänglich geräumigen Kirchengebäudes, in zwei Kirchen, gegenwärtig mit zwei Predigern vollständig und einig vereinigt.

§ 2.

Diese Vereinigung ist aus der freien Ueberzeugung hervorgegangen, daß beide Confessionen in ihren Glaubensbekenntnissen nicht wesentlich voneinander verschieden sind und daß deswegen beide durch ihre Vereinigung weder eine dritte Kirchenparthie bilden, noch auch einen Uebergang von der einen zur andern Confession dadurch stattfindet.

§ 3.

Die solchergestalt in eine Parochie vereinigten, bisherigen reformirten und lutherischen Gemeindegliedern, bekennen deshalb weder ein Bedürfniß noch eine Befugniß an, in Anse-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas neues aufzustellen oder festzusetzen. Die bisherigen symbolischen Bücher beider Confessionen, den heidelberger und lutherischen Catechismus bleiben in ihrem Bestand und Werth und werden in ihrer Uebereinstimmung als Symbole der vereinigten Gemeinde anerkannt.

§ 4.

Die künftigen Prediger dieser vereinigten evangelischen Gemeinde, werden auf die heilige Schrift, nach Anleitung der genannten Symbole verpflichtet und sind verbunden nach den Worten Jesu Christi und seiner Aposteln zu lehren und zu predigen.

§ 5.

Die vereinigte evangelische Gemeinde zu Düsseldorf erklärt sich mit Allen sowohl bereits vereinigten, als noch zur Zeit getrennten evangel.-lutherischen und evangelisch-reformirten Gemeinden des In- und Auslandes, unbeschadet ihrer besondern Institutionen eng verbunden.

Sie betrachtet sich als integrirender Theil der Kreis und Provinzial-Synoden, kirchenordnungsmäßig durch ihre Prediger und Deputirte repräsentirt.

Sie erklärt demgemäß auch ferner, daß sie alle evangelische und bisher sogenannte lutherische oder reformirte Individuen, die sich künftig in den Sprengel oder dem Pfarrgebiet der jetzigen vereinigten evangelischen Gemeinde niederlassen, in den jetzigen kirchlichen Gemeindeverband aufzunehmen und sie an den Rechten und Verpflichtungen der Gemeinde Theil nehmen lassen zu wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 6.

Das gegenwärtige reformirte Kirchengebäude erhält den Namen der großen und das jetzige lutherische Kirchengebäude den Namen der kleinen evangelischen Kirche.

In beiden Kirchen wird an Sonn-, Feier- und Festtagen gleichzeitig Vormittags-Gottesdienst gehalten, abwechselnd von beiden Predigern. Nachmittags-Gottesdienst ist immer nur in einer Kirche, abwechselnd unter beiden Predigern und Kirchen.

§ 7.

Die Prediger legen den Namen Lutherisch und Reformirt ab und nennen sich gleich der Gemeinde Evangelisch.

Sie werden als gemeinschaftliche Religionslehrer und Seelsorger mit Liebe und Zutrauen anerkannt und haben gleiche Rechte und Verpflichtungen.

Sie nehmen den Gottesdienst in beiden Kirchen, nach einem zu verabredenten Turnus wahr. Alle sonstigen Geistlichen Amtshandlungen verrichten sie im wöchentlichen Wechsel, ohne Berücksichtigung der frühern Confessionen. In derjenigen Woche, wo der eine Prediger die Parochialverrichtungen hat, ist der andere Prediger vorzugsweise gehalten die Kranken zu besuchen.

Der Confirmations-Unterricht wird im jährlichen Wechsel jedesmal nur von einem der Prediger ertheilt.

Ebenso alterniren die Confirmationen jährlich unter den Predigern.

Der Religions-Unterricht überhaupt wird in zwei nach Unterschied der Jahren und der Fähigkeiten zu bestimmenden Klassen getheilt, so daß jeder Prediger abwechselnd ein Jahr lang die Classe leitet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 8.

Der Gottesdienst besteht einfach in evangelischer Form in Gesang, Gebet und Predigt, letztere nach frei gewählten Texten oder Abschnitten der heiligen Schrift.

Er soll mit Gesang anfangen, sodenn ein Morgengebet vor dem Altartische gesprochen, und ein Abschnitt aus der heiligen Schrift vorgelesen, denn wieder mit Gesang fortgefahren und nach gehaltener Predigt, Kirchengebet und Absingung eines Liederverses mit Seegenspruch geendet werden.

Das Gebet des Herrn wird nach den Worten der Schrift: Matth. 6 Vers 9 bis 13 gesprochen.

So lange bis ein evangelisches Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden in den Preußischen Staaten, oder in dem hiesigen Provinzial-Synodal-Kreise eingeführt ist, soll in der vereinigten evangelischen Gemeine das bisherige sogenannte lutherische Gesangbuch allein gebraucht werden.

Möchte darin sich das eine oder andere Lied finden, worin der bisherigen Confessionsunterschied angedeutet worden, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe ausgeschlossen bleibt.

§ 9.

Das heil. Abendmahl wird von den beiden Predigern gemeinschaftlich ausgetheilt, nach dem von der evangelischen Kirche angenommenen Ritus, nach welchem das Brod gebrochen und die Einsegnungsworte des Herrn, nach Lukas 22 V. 19 und 20 gesprochen werden, doch unterliegt es keinem Anstande, daß dasselbe den Kranken und Sterbenden auf ihr Verlangen, nach den bisherigen Formen von den Geistlichen gereicht werden kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 10.

Bei dem Religions-Unterricht der Jugend, wird von beiden Predigern ein gemeinschaftliches Lehrbuch zum Grunde gelegt. Den Predigern bleibt es überlassen, sich über ein solches von der obern Geistlichen Behörde genehmigtes Lehrbuch für Kirche und Schule zu einigen. Vorläufig haben die beiden zeitigen Herren Prediger über Krummachers Catechismus der christlichen Lehre sich geeinigt.

Selbstredend bleibt es dem Wissen und Gewissen der Prediger überlassen, den Katechumenen nach Bedürfniß und Fähigkeit Erläuterungen zu geben, wobei jedoch alle etwaige Confessions-Unterschiede zu vermeiden sind, und desto fleißiger auf die heilige Schrift und das Evangelium hinzuweisen ist.

§ 11.

Die vereinigte evangelische Gemeinde wird bis zur künftigen Bildung einer anderweitigen Gemeinde-Repräsentation in ihrem inneren und äußeren Rechte und Verpflichtungen durch ein Presbyterium vertreten, das vom 1. Januar künftigen Jahrs an, ausser den beiden Predigern aus 14 durch die Wahl berufener Gemeindemitgliedern und zwar nach ihren besondern Amtsverrichtungen aus 4 Aeltesten
2 Kirchenmeister und
8 Diakonen
bestehen soll.

§ 12

Die Wichtigkeit in der Würde des Amtes eines Mitglieds des Presbyteriums fordert, daß dazu nur die in untadelhaftem Rufe stehende, christlich gesinnte und eines allgemeinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zutrauens genießende Personen, die das 22ste Jahr zurück gelegt haben vorgeschlagen und gewählt werden, und alle diejenigen davon entfernt bleiben, die im offenbaren Laster leben, oder der Gemeinde durch ihre unchristliche Denkungsart Aergerniß geben.

Nächstdem sind nur solche Gemeindeglieder Wahlfähig, welche selbstständig sind (S. § 32) sich im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, auch nicht notorisch Arm sind.

In dem Presbyterium können nicht Vater und Sohn oder Enkel, auch nicht mehrere Brüder zu gleicher Zeit sich befinden.

§ 13.

Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Presbyteriums ist auf 2 Jahre festgesetzt, und zwar so, daß jedes Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr die eine Hälfte des Presbyteriums abtritt, und die an ihrer Stelle neu Erwählten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und eingesetzt werden.

§ 14.

Jedes abgehende Mitglied des Presbyteriums schlägt an seine Stelle, ohne Rücksicht auf den vormaligen Confessions-Unterschied, drei taugliche Gemeindeglieder vor.

Aus diesen Subjecten wählt das Presbyterium durch Stimmenmehrheit diese doppelte Zahl der erforderlichen oder zu ersetzenden Presbyterialen.

Diese Doppelzahl wird von dem Herrn Prediger im Namen des Presbyteriums der versammelten Gemeinde, am ersten Advent-Sonntag von der Kanzel bekannt gemacht und die Gemeinde (in Familienväter kirchenordnungsmäßig dazu berufen), wählt daraus, am dritten auf diese Bekanntmachung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgenden Sonntage durch Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl Presbyterialen.

§ 15.

Das erste Presbyterium der vereinigten evangelischen Gemeinde wird gleich nach vollzogener Vereinigung neu gewählt. Die Presbyterien der bisherigen reformirten und lutherischen Gemeinden, schlagen jedes zur Hälfte, die nach Maßgabe des vorhergehenden, erforderlichen Candidaten vor. Diese erste Wahl geschieht in der großen Kirche.

Das erste Presbyterium erneuert sich zur Hälfte erst mit dem Ende des Jahrs 1825 und das Loos entscheidet darüber welche Mitglieder abgehen oder bleiben sollen, späterhin bestimmt das Alter im Dienst.

Sollte einer der Mitglieder des Presbyteriums während der Dauer seines Amts mit Tode abgehen, oder aus sonstigen Gründen aus dem Presbyterio austreten müssen, und war an ihm gerade die Reihe der Rechnungsführung, so übernimmt diese der übrig gebliebene Collegia und der sogleich auf den Vorschlag des Presbyterium an seine Stelle neugewählte, bleibt nach befinden der Umstände, längere oder kürzere Zeit als die festgesetzte, damit nicht zwei neue zu einem Amt zugleich eintreten müssen.

Jeder der abgehenden Glieder, ist während der 4 folgenden Jahren von eigentlichen Kirchen-Aemtern frei.

§ 16.

Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, das ihm durch das Zutrauen seiner Mitbürger zu Theil gewordene, ehrenvolle Amt eines Mitglieds des Presbyteriums anzunehmen. Wer jedoch das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auf Befreiung Anspruch machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer triftige Gründe hat, wodurch er sich von einer solchen Stelle ausnahmsweise befreit zu sein glaubt, ist diese dem Presbyterio zur nähern Beurtheilung vorzulegen verpflichtet.

Nach vollzogener Wahl werden keine Entschuldigungsgründe mehr angenommen.

§ 17.

Das Presbyterium versammelt sich regelmäßig Monatlich einmal an einem näher zu bestimmenden Tage, unter dem Präsidium eines der Herrn Prediger. In dringenden Sachen hat indessen der Präses das Recht eine außerordentliche Versammlung des Presbyteriums berufen zu lassen und er ist verpflichtet dieß zu thun, wenn drei Mitglieder des Presbyteriums bei ihm darauf antragen.

In dem Präsidio wechseln die beiden Prediger von Jahr zu Jahr ab, um dieselbe Zeit wenn die Erneuerung des Presbyteriums Statt findet.

Bei der bevorstehenden ersten Bildung des Presbyterio der vereinigten Gemeinde, übernimmt der ältere der beiden Prediger das Präsidium. Jeder künftig eintretende Prediger tritt an die Stelle desjenigen, den er im Amte ersetzt. Der nicht präsidirende Prediger vertritt den präsidirenden in Verhinderungsfällen und führt ausserdem das Sitzungs-Protokoll. In der letztern Function vertritt ihn nöthigenfalls ein Mitglied des Presbyteriums.

§ 18.

Bei einer ordentlichen Sitzung des Presbyteriums und bei Fassung eines Beschlusses desselben müssen zwei Drittheile der Mitglieder, einschließlich der Prediger gegenwärtig sein.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, demnächst in ein Protokoll eingetragen und die Rich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigkeit jedesmal durch die Unterschrift der anwesenden Mitglieder der Presbyterien, so wie durch die Mitzeichnung des Protokollführers bescheinigt.

§ 19.

Die amtliche Befugnisse und Pflichten des Presbyteriums, beruhen theils auf allgemeinen höheren Verordnungen, theils ergeben sie sich aus den verschiedenen Mitglieder und der darüber observanzmäßig eingeführten Ordnung.

Die Aeltesten haben darauf zu achten, daß Zucht und Ordnung in der Gemeinde erhalten werde und Lehre und Leben der Prediger mit ihrem wichtigen Berufe übereinstimmen.

Sie haben zu dem Ende alle in Erfahrung gebrachten Vorlegungen der kirchlichen Ordnung dem Presbyterium mitzutheilen, sich mit demselben über deren Abstellung zu berathen und den Predigern in ihren Bemühungen deßhalb beizustehen.

Sie sind verpflichtet, bei Confirmationen und andern kirchlichen Handlungen gegenwärtig zu sein, auch die Diakonen in den zu haltenden öffentlichen Collecten zu unterstützen.

Die Kirchenmeister haben die Verwaltung des Kirchenvermögens und den Empfang der Kirchen-Einkünfte, wovon sie die nöthigen Ausgaben bestreiten und für die sichere Unterbringung des Ueberschusses Sorge tragen, alles im Namen des Presbyteriums, nach dessen besondern Beschlüssen. Einer von den beiden Kirchmeistern und zwar der ältere im Amt, nimmt sich dieses Geschäftes ein Jahr lang vorzüglich an und übergibt, wenn er abgeht, dem bleibenden die Kirchenkasse, oder empfängt von demselben seinen geleisteten Vorschuß zurück, nachdem er vor dem versammelten Presbyterium seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, binnen einem Monat nach seinem Austritte, ordentlich abgelegt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Diakonen beschäftigen sich vorzüglich mit der Verwaltung des Armenvermögens, in derselben Weise wie die Kirchenmeister, denen das Kirchenvermögen obliegt, wobei sie insbesondere die Einsammlung der für die Armen bestimmte Gelder zu besorgen haben, auch andere in der ganzen Gemeinde zu haltende Collecten liegen ihnen ob, sie sollen dabei aber durch die Aeltesten unterstützt werden. Einer von ihnen, der Aeltere verwaltet die Casse und ist eben so wie der Kirchenmeister zur Rechnungsablegung verpflichtet.

Ob künftig ein Kirchenrendant (für Kirchen- und Armengelder) zu bestellen, darüber bleibt dem Presbyterio die nähere Bestimmung und Einrichtung vorbehalten.

§ 20.

Die vereinigte evangel. Gemeinde wird künftig zwei Prediger haben. Bei entstehender Vakanz soll unter dem Vorsitze des jedesmaligen Superintendenten das große Presbyterium, das heißt das alsdann in Funktion stehende Presbyteriums und sämmtliche Gemeindeglieder, welche früher Mitglieder des Presbyteriums waren, drei würdige evangelische Predigeramts-Candidaten oder Prediger, ohne besondere Berücksichtigung des frühern Confessions-Unterschiedes nach der Mehrheit der Stimmen zur engen Wahl denunciren, aus welchem dem an einem zu bestimmenden und kirchenordnungsmäßig bekannt zu machenden Tage, vor sämmtlichen evangelischen Familienhäuptern und selbstständigen Männern als stimmberechtigten Glieder der vereinigten Gemeinde. (Siehe § 32), einer durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 21.

Die Schullehrer werden bei vorkommender Vakanz künftig in der vom Staate vorgeschriebenen und verfassungsmäßigen

Art vorgeschlagen und gewählt. Alle übrigen Kirchenbedienten werden vom Presbyterio ernannt, ohne Rücksicht auf die beiden evangelischen Confessionen und nur beachtend die Würdig- und Tüchtigkeit des vorgeschlagenen Subjects und des Bedürfnisses der Gemeinde.

§ 22.

Sämmtliche Kirchengüter der beiden Gemeinden, mithin die Kirchengebäude, Pfarr- Schul- Kirchen- und Stiftungshäuser, Grundstücken, Aktive Kapitalien, Renten, Kirchenarchive, Glocken, kurz, alle Mo- und Immobilien, so wie aus dem Zeitpunkt vor der Vereinigung herrührende Verpflichtung ꝛc. werden gemeinschaftlich. Ein Gleiches gilt von den künftig noch zu erwerbenden, oder der Gemeinde durch Vermächtniß zufallende Kirchen- und Armengüter, so wie denn die Gemeinde in jeder etwa noch nicht berührten Hinsicht als Eine zu betrachten ist.

§ 23.

Selbstredend hören daher die besondere Kirchenrechnungen der beiden Gemeinden, mit dem 1. Januar 1825 auf.

Es wird ein besonderes gemeinschaftliches Grund- und eben so eine gemeinschaftliche Kirchenkasse der vereinigten evangelischen Gemeinde errichtet, deren Rendant alle bestimmte und zufällige Einkünfte erhebt und die Ausgaben nachweiset. (S. 19.)

§ 24.

Die bisherigen reformiten und lutherischen Kirchenregister werden am 31. dieses Jahrs geschlossen, gemeinschaftliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

evangel. Geburts- und Taufproclamations- und Heiraths- auch Todtenregister angefangen und ohne Bezeichnung früherer Confession, nach den Vorschriften der Kirchenordnung geführt.

Die Proklamationen eines evangelischen Brautpaars geschehen nach beendigtem Vormittags-Gottesdienst in beiden Kirchen gleichzeitig.

Für die vereinigte Gemeinde wird ein neues Siegel angeschafft.

§ 25.

Die in beiden evangelischen Kirchen jetzt vorhandenen, und etwa noch zu errichtenden Kirchensitze, sind und bleiben als ein Eigenthum der evangel. Gemeinde zum gemeinschaftlichen freien Gebrauch sämmtlicher Gemeindeglieder, vorbehaltlich derjenigen Maßregeln und Einrichtungen, die das Presbyterium zur Aufrechthaltung der Ordnung zu treffen für dienlich erachtet.

Für die Presbiterialen und Gemeindevorständen werden besondere Sitze angewiesen. Diejenigen Kirchensitzen, die bisher erweislich das wohlerworbenen Eigenthum eines Gemeindegliedes gewesen, bleiben auch künftig in diesem Verhältnisse.

§ 26.

Hinsichtlich der Gehälter der Herren Prediger ist folgendes festgesetzt worden:

1. Das jährliche, aus der Kirchenkasse zahlbare Gehalt eines jeden der beiden Prediger wird vom 1. Januar 1825 ab, auf sieben hundert Thaler festgesetzt, resp. bei beiden erhöht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die bisher bei der einen oder der andern Geweinde bestandenen Vermächtnissen zur Vermehrung des Prediger-Gehalts, sind unter jener Summe des festen Gehalts mitbegriffen, die Stolgebühren aber nicht. In Hinsicht dieser letztern bleibt es bei der bisherigen in beiden Gemeinden gleichen observanzmässigen Einrichtung und werden selbige zu gleichen Theilen unter die Herren Prediger vertheilt.

2. Der zeitherige reformirte Prediger Herrn Budde verpflichtet sich auf einen Theil seines bisherigen Lehramts bei dem hiesigen Gymnasium, zu verzichten, um die durch die Vereinigung für ihn entstehende vermehrten Prediger-Amtsgeschäften gehörig wahrnehmen zu können. Die vereinigte evangelische Gemeinde entschädigt ihn für den dadurch für ihn entstehenden Verlust, mit einer Summe von ein hundert acht und sechszig Thlr. Pr. Cour. Bei dieser Bestimmung ist jedoch vorausgesetzt worden, daß die gehegte Hoffnung, daß der Herr Prediger Budde bei dem Gymnasium hierselbst, nicht nur in der Eigenschaft als Religionslehrer in fester Anstellung verbleibe, sondern ihm auch in dieser Qualität mindestens eine Einnahme von drei hundert Thlr. Pr. Cour. gesichert bleibe, so daß ihm durch die Vereinigung und durch das eben erwähnte feste Einkommen durch Accidentien und persönliche Zulage, kein Ausfall in seiner bisherigen Einnahme erwachse, in Erfüllung gehen möge.

Möchte dieses nicht der Fall sein und das bisherige Dienstverhältniß des Herrn Predigers Budde zu dem Gymnasio fortbestehen müssen, so bleiben die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Entschädigung des Herrn Prediger Budde, so wie der alsdenn nothwendig zu schaffenden Hülfe vorbehalten.

Muß das bisherige Verhältniß zum Gymnasium fortdauern, so hat Herr Prediger Budde jedoch auf den fürhin erwähnten größeren Normalgehalt keinen, sondern nur auf seinem bisherigen Gehalt Anspruch zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 27.

Die vereinigte Gemeinde erkennt es als dringendes Bedürfniß an, sobald die Umstände und die Lokalität es erlaubt, die bis dahin vorhandenen beiden evangelischen Gemeindeschulen in eine zu vereinigen.

So lange aber beide Schulen noch beibehalten werden müssen, bleibt folgendes festgesetzt:

1. Selbstredend findet auch in Hinsicht der beiden Schulen weiter kein Confessions-Unterschied, selbst nicht in der Benennung Statt.

Die Schulen führen die Namen evangelische Schulen Nr. 1 und 2, je nachdem sie der großen oder kleinen Kirche am nächsten liegen.

2. Es hängt lediglich von der Wahl der Gemeindeglieder ab, in welche Schule sie ihre Kinder zum Unterricht schicken wollen.

Nur wird der Kirchen- und Schul-Vorstand darauf achten, daß die Zahl der die Schule besuchenden Kindern, das nach dem Lokalverhältnisse festzusetzende Maas nicht überschreiten.

3. Die beiden Schullehrer, die wie bisher so auch künftig die Organisten-Stellen wahrnehmen, werden in ihrem Diensteinkommen gleichgestellt.

Jeder erhält bis auf weitere Anordnung aus der Kirchenkasse jährlich ein festes Gehalt von zwei hundert vier und sechszig Thaler Clevisch oder zwei hundert vier Thaler Preuß. Cour. und zwar ausser dem Schulgelde, jedoch mit folgender nähern Bestimmung:

a. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, auch künftig wie bisher, aus obigem Diensteinkommen den erwählten Unterlehrer zu renumeriren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Das Schulgeld wird künftig für beide Schullehrer gleich, und zwar für die Tagsschule zu 6 Sgr. und für die Abendschule für 9 Sgr. 3 Pfenning per Monat festgesetzt. Für die Armenkinder wird das Schulgeld nach dem von der Regierung festgesetzten Normalsatz vergütet.

Die vorhandenen Armenkinder werden nach Anweisung des Schulvorstandes von beiden Lehrern zur Hälfte unterrichtet. Acht Armenkinder werden jedoch bis zur künftigen anderweitigen Einrichtung vorab dem bisherigen reformirten Schullehrer zum Unterricht überwiesen, weil derselbe Fundationsmäßig, außer dem Schullehrer-Gehalt noch 10 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen hat, mit der Verpflichtung dafür 8 Armenkinder unendgeltlich zu unterrichten.

4. Der Rektor Hadermann behält seinen bisherigen Gehalt von Einhundert neun und sechszig Thlr. 28 Sgr. Preuß. Courant.

§ 28.

Die Küster an beiden Kirchen behalten freie Wohnung und bleiben bis zur künftigen anderweitigen Regulirung in ihren bisherigen Verhältnissen. Jedoch wird das feste Gehalt des Küsters an der großen Kirche mit zwei und sechszig Thaler preuß. Courant und das des Küsters an der kleinen Kirche auf ein und dreißig Thlr. preuß. Courant, mit Rücksicht auf die mehreren oder wenigern Verpflichtungen beider festgesetzt. Alle Gebühren bei Kindtaufen, Sterbfällen, Copulationen, Confirmationen ꝛc. so wie auch den Ertrag der herkömmlichen jährlichen oder halbjährlichen Sammlungen, werden unter beiden Küstern gleich getheilt.

Die bisherigen Neujahrsgelder aus der Kirchenkasse fallen künftig weg. Die Renumeration des Bälgetreters bei

der großen Kirche liegt dem Küster ob, ebenso die Besorgung des Läutens.

Bei der kleinen Kirche erhält der Bälgetreter das herkömmliche Gehalt aus der Kirchenkasse.

Ein Unterlehrer hat auch künftig ein Zimmer in der Wohnung des Küsters bei der kleinen Kirche, unendgeltlich zu bewohnen.

§ 29.

An der Prediger-Wittwenkasse verbleiben dem bisherigen reformirten Prediger die vokationsmäßige erworbenen Rechte mit Ausschluß des jetzigen lutherischen Predigers vorbehalten. Wenn dereinst dessen hinterlassene, ausschließlich berechtigte Wittwe, mit Tode abgegangen, so treten der bisherige lutherische Prediger mit dem vielleicht inmittelst neu berufenen evangelischen Prediger, hinsichtlich der Wittwenkasse in gleiche Rechte.

§ 30.

In dem Falle, wenn einer der jetzigen oder künftigen Prediger der vereinigten Gemeinde unfähig werden möchte, seinem Amte ganz oder theilweise vorzustehen, so soll das Presbyterium der Gemeinde Anzeige und Vorschläge machen, um für die Beschaffung der künftigen Aushülfe Sorge zu tragen. Die Gemeinde hat zu bestimmen, wie diese Aushülfe zu renumeriren, und insbesondere festzusetzen, ob und welche Abzüge in einem solchen Falle von dem in § 26 dieser Urkunde, normirten etatsmäßigen Gehalte, dem Prediger Statt haben sollen. Die zeitigen Prediger sollen jedoch ihre bisherigen, bis zur Vereinigung bezogenen Pfarr-Einkünfte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unverkürzt erhalten, selbige auch für einen solchen Fall gleichgestellt werden.

Die Prediger sind nicht berechtigt, ohne Ermächtigung der Gemeinde sich mehr als eine vorübergehende Aushülfe zu verschaffen.

So wie die deßfalls erforderlichen Zahlungsmittel so weit nöthig, durch die Uebernahme freiwilliger Beiträge in der Gemeinde beigeschafft.

Dieser Zusatz wird genehmigt.

H.

§ 31.

Ueber die Frage, ob und welche Formulare bei Tauf- und Confirmationen, Copulationen, bei der Vorbereitung und Feier des heil. Abendmahls anzuwenden, enthält sich die vereinigte Gemeinde in gegenwärtiger Urkunde aller Bestimmungen.

Sie überläßt in dieser Hinsicht Alles der Vereinbarung der Herren Prediger. Bis diese erfolgt, mag es in beiden Kirchen bei den bisherigen Einrichtungen um so mehr verbleiben, als alles was sich auf die innere Vereinigung der evangelischen Gemeinden, namentlich auf Catechismus-Formularen, Ritus ꝛc. bezieht, nur so lange fortbesteht und verbindend sein kann, bis die ganze evangelische Kirche über diese Gegenstände durch ihre Repräsentanten sich ausgesprochen hat, und ihre Beschlüsse die Königliche Sanction erhalten haben.

Das anerkannte Bessere, wird auch die hiesige vereinigte evangelische Gemeinde jederzeit willig und mit Freuden aufnehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 32.

Zu den künftigen Versammlungen und Berathungen der vereinigten Gemeinden werden nur diejenigen Mitglieder männlichen Geschlechts berufen und sind Stimmfähig, welche:

a.) Ein und zwanzig Jahre alt sind.

b.) Einen freiwilligen Beitrag von mindestens 15 Sgr. zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse leisten und selbstständig sind.

Als selbstständiges Gemeindeglied wird nur derjenige angesehen, der einem eigenen Geschäfte, oder einem eigenen Hauswesen vorsteht.

Wird in der Gemeindeversammlung die Frage über die Stimmfähigkeit eines oder des andern Mitglieds der Gemeinde streitig, so treten die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Presbyteriums sogleich zusammen und entscheiden über den Streitpunkt durch Stimmenmehrheit.

Es ist genug, wenn nur drei Mitglieder des Presbyteriums, einschließlich des vorsitzenden Predigers, anwesend sind. Bei dem Ausspruche hat dieses für diesen Fall sein Bewenden.

Sind jedoch weniger wie zwei Drittheile der Mitglieder des Presbyteriums anwesend gewesen, so wird die nämliche Frage ihrem Grundsatze nach und zur Norm für künftige Fälle, in der nächsten ordnungsmäßigen Versammlung des Presbyteriums besprochen und entschieden.

§ 33.

Die Gemeinde wird Kirchenordnungsmäßig durch Verkündigung von der Kanzel, gerufen.

Die Einladung zur Versammlung geschieht in beiden Kirchen. Ort und Zeit der Zusammenkunft und der Gegenstände der Berathung werden bemerkt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Versammlung und Berathung leitet der jedesmalige Präses des Presbyteriums oder dessen Stellvertreter. Die Abstimmung erfolgt nach Gutfinden des vorsitzenden Predigers, entweder mündlich oder schriftlich, durch Ja und Nein. Die Nichterschienene werden dem also gefaßten Beschlusse der verschiedenen Mehrheit für beitretend erachtet.

Ueber die Verhandlung in der Gemeinde-Versammlung wird von dem vorsitzenden Prediger ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von diesem den anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums und wenigstens von noch vier anwesenden Gemeindegliedern unterzeichnet und in das Protokollbuch eingetragen.

Sind die Stimmen gleich, so gibt die des Vorsitzers den Ausschlag.

Damit Ordnung und Anstand in der Gemeindeversammlung herrsche, so wird nöthigenfalls der vorsitzende Prediger die Reihefolge bestimmen, in welcher die einzelnen Gemeindeglieder ihre Meinung sagen und ihre Stimme abgeben sollen.

§ 34.

Die unter dem Namen „Dienststeuer" in der bisherigen reformirten Gemeinde und unter dem Namen „Opfer" in der bisherigen lutherischen Gemeinde gegebenen freiwilligen Beiträge fallen künftig weg und wird an deren Stelle eine jährliche freiwillige Collekte oder Sammlung von Beiträgen zur Bestreitung der Ausgaben der gesammten vereinigten evangelischen Gemeinde, durch die Diakonen und Aeltesten veranlaßt.

Jedes Gemeindeglied soll ersucht werden, diese jährliche Beiträge in einer Liste, schriftlich einzuzeichnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 35.

Das Verzeichniß derjenigen selbstständigen Familienväter, welche gegenwärtig die beiden evangelischen Gemeinden ausmachen, in den Parochial-Bezirken beider Gemeinden wohnen und die von den bisherigen Presbyterien zur Vollziehung der gegenwärtigen Unionsurkunde Kirchenordnungsmäßig eingeladen werden sollen, ist der letztern beigefügt.

Dieses Verzeichniß soll durch das Presbyterium in seinem Ab- und Zugange fortgehend ergänzt und von fünf zu fünf Jahren erneuert werden.

§ 36.

Diejenigen Mitglieder der bisher getrennten Gemeinden, welche Bedenken tragen möchten, der gegenwärtigen Union beizutreten, und diese Urkunde mit zu vollziehen, bleibt es der höhern Bestimmung zufolge überlassen, zu jeder andern ihnen beliebigen, uniirten oder nicht uniirten benachbarten Gemeinde zu halten.

Es soll ihnen jedoch jeder Zeit der Eintritt offen stehen, sie werden von der letztern immer mit Liebe und Vertrauen aufgenommen werden.

§ 37.

Die in gegenwärtiger Urkunde etwa nicht vorgesehene, die Vereinigung beider Gemeinden betreffenden streitig werdenden Fälle, sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

Das Presbyterium der vereinigten Gemeinde wählt zu diesem Ende zwei Schiedsrichter. Können diese sich nicht einigen, so entscheidet der Präses der Provinzial-Synode, als zu erwählender Obmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Ausspruch der Schiedsrichter gilt als bildende Norm. Er wird der Gemeinde bekannt gemacht, der Unions-Urkunde beigefügt und in dem Kirchenarchiv niedergelegt.

§ 38.

Diese Unions- und Verfassungs-Urkunde wird dreifach ausgefertigt und von den erwählten Deputirten, von den Predigern und Presbyterien und den Gemeindegliedern vollzogen, mit dem beiderseitigen Kirchensiegel beglaubigt, auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur Bestätigung eingereicht. Sie gilt als Unions- und Grundgesetz der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf und soll in ein eigenes Buch eingetragen und auch von jedem künftigen Mitgliede des Presbyteriums und der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Also geschehen, verhandelt, genehmigt und unterschrieben in den Sitzungen der Deputirten der beiden evangelischen Gemeinden zu Düsseldorf, am 13., 27., 31., August, 4., 7., und 13. September 1824.

(Folgen die Unterschriften der Deputirten.)

Evangelisch-Reformirte	Evangelisch-Lutherische
F. W. Carstangen	H. Siebel
F. R. Sebes	C. E. van Ofen
J. A. Haas	C. Hopfensak
J. H. Dahmenhaus	Dr. W. Cortüm
C. Hövel	J. P. Röper
Ph. Schöller	G. A. Jacobi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem vorstehende Unios-Urkunde den heute versammelten Mitgliedern den Presbyterien der beiden evangelischen Gemeinden, langsam und deutlich von den Deputirten vorgelesen und erläutert worden, haben selbige mit den Herren Predigern diese Urkunde in allen Punkten genehmigt und beschlossen, daß dasselbe nunmehr Kirchenmäßig der zu berufenden Gemeinden vorgelegt und von den stimmberechtigten Gemeindeglieder vollzogen werden möge.

Düsseldorf, den 15. Octob. 1824.

(Folgen die Unterschriften der Presbyterien.)

Die unterzeichneten Mitglieder der bisherigen evangel. Reformirten und evangel. Lutherischen Gemeinden zu Düsseldorf, genehmigen hierdurch nach reiflicher Prüfung die vorstehende Unions- und Verfassungs-Urkunde in allen Punkten und Beschlüssen, mit Bezugnahme auf das in der heutigen Gemeinde-Versammlung angenommenen Protokoll, daß selbige unverzüglich zur höheren Bestätigung eingereicht und sobald diese erfolgt, wo möglich mit dem 1. Januar 1825 zum Heil und Segen beider vereinigten Gemeinden in Vollzug gesetzt werden soll.

Zum Zeichen dessen, haben selbige diesem unter die Unions- und Verfassungs-Urkunde gefertigten Akt, nach vorheriger Vor- und Durchlesung, wie folgt unterschrieben.

Das gegenwärtige Original soll dreifach ausgefertigt, mit dem Kirchensiegel besiegelt und durch die Unterschrift der Prediger, Presbyterialen und Deputirten beglaubigt werden.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1824.

(Folgen die Unterschriften der Gemeindeglieder.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Düsseldorf den 10. December 1840.

§ 1.

Die Vereinigungsurkunde der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf wurde im Jahr 1825 an die Gemeinde-Glieder vertheilt.

Damit man diese Urkunde richtig habe, ließ ich sie abschreiben. Da mehrere meiner Freunde so diese Abschrift sahen, sie zu haben wünschten so ließ ich sie als Handschrift drucken.

Ich will nun noch einige Bemerkungen hinzufügen die auf die Lage der Gemeinde Bezug haben.

§ 2.

Als im Jahr 1835 die neue Kirchenordnung eingeführt wurde, da war die Anzahl der Gemeindeglieder noch unbekannt.

Wenn diese Anzahl zwischen 2500 bis 5000 war, so mußten nach der neuen Kirchenordnung 40 Repräsentanten gewählt werden, waren sie aber über 5000, so mußten 60 Repräsentanten sein.

Als das Verzeichniß der Gemeinde damals aufgestellt wurde, umfaßte es 4600 Einwohner und dieses Verzeichniß war wahrscheinlich zu klein.

Die Ehen bieten ein treffliches Mittel dar, wenn man sie von mehreren Jahren hat, um die Bevölkerung einer Gemeinde zu wissen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ehen der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf von 1826 bis 1839 sind folgende:

Jahrszahl	Verehlichte	Evangelische	Gemischte
1826	40 Paare	28 Paar	12 Paar
1827	45 "	18 "	27 "
1828	52 "	24 "	28 "
1829	54 "	24 "	30 "
1830	54 "	24 "	30 "
1831	53 "	28 "	25 "
1832	44 "	24 "	20 "
1833	63 "	32 "	31 "
1834	69 "	36 "	33 "
1835	66 "	31 "	35 "
1836	73 "	30 "	43 "
1837	71 "	29 "	42 "
1838	73 "	32 "	41 "
1839	78 "	28 "	50 "
Also in 14 Jahren	835 Paar	388 Paar	447 Paar.

Wenn man die Ehen von 1838 annimmt, so sieht man, daß in diesem Jahre 73 Ehen abgeschlossen wurden, wovon 32 Evangelische und 41 Gemischte sind.

Von den gemischten Ehen ist die Hälfte evangelisch. Also 20½ Paar und zu diesen die 32 evang. Paare giebt 52½ Paar.

Rechnet man nun auf 110 Einwohner eine Ehe, so kommen 5775 Einwohner heraus.

Daß man in Preußen auf 110 Einwohner eine Ehe rechnet, geht aus einem Briefe hervor, den mir Herr Staatsrath Hoffmann unter'm 14. December 1838 schrieb, worin er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sagte: „daß die Bevölkerung des preußischen Staates im Jahr 1837 14 Million 98,125 Einwohner gewesen sei, und in diesem Jahre wurden 128,022 Ehen abgeschlossen."

Also auf 110 Einwohner eine Ehe.

Bei der Zählung der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf vom Jahr 1838 durch den Oberbürgermeister von Fuchsius, wurden 5491 Einwohner angegeben, die in Düsseldorf, Neustadt, Bilk rc. wohnen.

Wenn in einem Jahre 52½ evangelische Ehen abgeschlossen werden, so folgt: daß von 105 Einwohner eine Ehe abgeschlossen wird.

Wenn die Bevölkerung des ganzen Staats 14 Million 98,125 Einwohner ist, so leben von diesen in der Ehe 2 Million 339,402 Paare. Auf die 5491 evangelische Einwohner, welche die Oberbürgermeisterei Düsseldorf im Jahr 1838 hatte, leben 911 Paar in geschlossener Ehe.

Von 911 Ehepaaren sind 453 evangelische Ehen und 478 Gemischte.

Daß in Düsseldorf, so viele gemischte Ehen sind, hat in folgendem seinen Grund:

Die Handwerker welche größtentheils aus evangelischen Ländern kommen, z. B. aus Hessen, Hannover, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, kommen nach Düsseldorf und heirathen. Da nun von 33,000 Einwohner nur 5491 evangelisch sind, so heirathen sie ein katholisches Mädchen, und daher kommt es, daß bei der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf die gemischten Ehen so häufig vorkommen. In andern Gemeinden im Lande, kommen sie nicht so häufig vor. Hier in Düsseldorf machen sie sich fast gar nichts draus, ob sie gemischt heirathen oder nicht.

In Elberfeld ist es anders, denn da sind bei 36,000 Einw. nur 7000 Katholische und nur die niedere Klasse der Gesell-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft heirathet da gemischt. Man kann annehmen: daß nur 76 der Ehepaaren gemischte sind.

Dies kann auch seinen Grund darin haben, daß die untern Stände in Elberfeld, welche größtentheils evangelisch sind, auch ein evangelisches Mädchen heirathen.

Man hat gesagt: daß es in Düsseldorf daher käme, weil die Angestellten aus den östlichen Provinzen größtentheils evangelisch wären und die Katholiken aus den westlichen Provinzen würden in den östlichen angestellt.

Dieses ist aber nicht der Fall.

Ich habe ein Verzeichniß der stimmberechtigten Mitglieder der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf abdrucken lassen, welches 779 Stimmberechtigten enthält. Die Wohnung und das Gewerbe ist hierin angegeben.

Wenn man hieraus alle Angestellten zusammennimmt, so finden sich ihrer 194.

Dieses ist also nicht der Rede werth, zu einer Bevölkerung in der im vorigen Jahre 78 Paar getraut wurden, von denen 50 Paar gemischt waren und 28 Paar evangelisch.

Im Jahr 1826 wurden 28 evangelische Paar getraut und 1839 ebenfalls 28 evangelische Paare.

Aber im Jahr 1826 wurden nur 12 Paar gemischte getraut und 1839 schon 50 Paar.

Dieses ist also ein Zeichen, daß man sich aus den kirchlichen Wirren nichts mehr macht, die, seit der Erzbischof von Cöln abgeführt wurde, entstanden sind. Die untern Stände sprechen nicht mehr davon, sondern nur die Müßigen auf den Kaffeehäusern.

§ 3.

Man hat ein einfaches Mittel um die Anzahl der Gemeinden aus den Sterberegistern zu entnehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die evangelische Gemeinde hatte im Jahr 1838: 5491 Einwohner davon wurden:

	Getauft	Beerdigt.
1836.	123	107
1837.	124	110
1838.	121	90
Im Mittel	123.	Im Mittel 102.

In der Bevölkerung des preußischen Staates durch den Director des statistischen Büreaus Dr. Hoffmann findet man Seite 40: „Daß von 1 Million jährlich 29,778 sterben also nahe 3 von Hundert."

Hiernach mußten im Jahr 1838 von den 5491 Einwohner, 163 sterben, aber es starben nur 102.

Die Ursache ist die: die fremden Handwerker so nach Düsseldorf kommen, und aus dem Hannöver'schen, Braunschweig'schen, Sächsischen u. s. w. sind. Diese kommen mit 20 Jahren aus der Fremde und sind nicht verheirathet, heirathen aber ein katholisches Mädchen.

Diejenigen die aus den Sterberegistern eine kleinere Bevölkerung der evangelischen Gemeinde herleiten, bedenken aber nicht, daß von der Geburt an bis 20 Jahren von 100 Menschen 33 sterben, und diese 33 sind nun nicht in Düsseldorf zu Haus, sondern in Hessen, Hannover, Braunschweig u. s. w. Von diesen sterben im Verlauf des ersten Jahres die Hälfte und nachher weniger.

§ 4

Wir hatten in Düsseldorf immer 3 Prediger, nämlich 2 reformirten: den Herrn Prediger Pithan und den Herrn Prediger Budde, und einen lutherischen: den Prediger Hartmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahr 1824 hatte der Prediger Pithan Verdrießlichkeiten mit einer Kindtaufe, und diese Verdrießlichkeiten wurden so schlimm, daß er seine Predigerstelle niederlegte. Es mußte also ein neuer Prediger gewählt werden.

Der Herr Präsident Pestel war für die Vereinigung der reformirten mit der lutherischen Gemeinde, und nach vielem Hin- und Herreden brachte er endlich diese Vereinigung zu Stande, und es wurde nun kein neuer Prediger gewählt, sondern beide Prediger blieben.

Herr Consistorialrath Hartmann der dieses Jahr 90 Jahr alt wird, bedarf einer Hülfe denn er ist schon seit 1773 im Amte und predigt jeden Sonntag.

In der Vereinigungsurkunde ist nun § 26 Seite 14 Folgendes in Hinsicht der Gehalte der Prediger festgesetzt:

1) Herr Consistorialrath Hartmann bekommt:

1) An Gehalt	Thl.	700
2) An Stolgebühren ungefähr . .	„	300
Zusammen	Thl.	1000

Er hat eine freie Wohnung im Predigerhause.

2) Herr Consistorialrath Budde bekommt:

1) An Gehalt	Thl.	700
2) An Zusatz	„	168
3) An Stolgebühren ungefähr . .	„	300
Zusammen	Thl.	1168
Hierzu kommt das Gehalt vom Gymnasium	„	300
Zusammen	Thl.	1468.

Er hat auch eine freie Wohnung im Predigerhause.

§ 5.

Im Jahr 1831 fuhr ich mit dem Herrn Consistorialrath Pithan, der damals seine Predigerstelle schon niedergelegt hatte, von Lüntenbeck nach Düsseldorf. Er erzählte mir: daß, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er 1793 den Beruf von Grüten (wo er damals Prediger war) nach Düsseldorf angenommen habe, da hätte er nur 404 Rth. edictmäßig Gehalt gehabt, und als er später den Beruf nach Kettwig abgelehnt habe, da bekam er von der Gemeinde 100 Rth. Zulage. Also 504 Reichsthaler.

Späterhin kamen noch 2000 Thl. von der Wittwe Diergarten von Langenberg zur Vermehrung des Predigergehalts der reformirten Gemeinde in Düsseldorf, so daß also jeder Prediger 50 Rth. Zulage bekam, und der Herr Prediger Pithan hatte jetzt 554 Rth. edictmäßig den Frankfurter Cours.

Dieses stimmt auch mit den Gehältern überein, die Herr Prediger von Recklinghausen in seiner: „Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark" anführt, welche bei den verschiedenen Gemeinden jährlich: 200 bis 300 Rthl. ausmachten: nur hätten sie zur Franzosenzeit noch 500 Francs Zusatz erhalten, welches 166 Rthl. sind, so daß sie also 366 bis 466 Rthl. gehabt hätten.

Denn die Gemeinden im Jülicher Lande sind sehr klein und zählen 100—200 bis 300 Mitglieder.

Herr Consistorialrath Hartmann hatte vor der Vereinigung nur 200 Rthl. Gehalt und Ostern eine Collekte, die ihm 300 Rthl. einbrachte und an Stolgebühren 300 bis 350 Rthl. Sind zusammen 800 bis 850 Reichsthaler bergisch.

Nun kommt aber ein übler Umstand, welcher die Vermehrung des Gehalts durch Regierungsstellen verursachte, z. B. das Gehalt als Regierungsrath des Prediger Pithan, von 400 bis 500 Thl. preußisch, als er Consistorialrath wurde.

Als Herr Prediger Pithan im Jahr 1793 den Beruf nach Düsseldorf annahm, da war noch gar keine Aussicht vorhanden, daß er einst preußischer Regierungsrath würde, und in seinem Beruf wurde auch nichts davon erwähnt, daß er diese Stelle, so lange er Prediger der hiesigen Gemeinde sei nicht annehmen dürfe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als 1816 die preußische Regierung eingerichtet wurde, da trug man ihm die Stelle als Consistorialrath mit 400 Thl. Gehalt an, und jeder freute sich; daß er sie annahm. Man bedachte nicht, daß dieses einst in Hinsicht seiner Predigerstelle, zu vielen Schwierigkeiten führen würde.

Er hatte nun an Gehalt 554 Rthl. edictmäßig, welches in preußisch Courant, (den Geldcours zu 21 Gulden genommen) sind . . . . . Thl. 489

Das Gehalt als Consistorialrath . .	„	400
An Stolgebühren ungefähr . . .	„	200
Zusammen	Thl.	1089.

§ 6

Im Jahr 1815 bekam Herr Prediger Schriever, der damals wahrscheinlich noch ein Gehalt hatte von 454 Reichsthaler einen Beruf nach Duisburg, und er nahm ihn an.

Der Herr Prediger Pithan ließ nun den Herrn Professor Budde durch Akklamation wählen.

Diese Wahl war gegen die Kirchenordnung.

Denn die Kirchenordnung in den christlich reformirten Gemeinden der Länder Jülich, Cleve und Berg, welche im Jahr 1654 gemacht ist, schreibt bei der Besetzung einer Predigerstelle Folgendes im § 13. vor:

„Ein ordentlich und rechtmäßiger Beruf, soll aber folgen„der Gestalt geschehen:

„In den volkreichen Stadtgemeinden wo 2 oder 3 Pre„diger sind, soll der Präses, Consistorii und der Kirchenrath „und auch die Magistratspersonen, wenn solche reformirten „Religion sind unter der Anrufung des Namens Gottes sich „versammeln, und etliche Prediger und Candidaten in Vor„schlag bringen, welcher 5, 6, 8 oder mehrere sind, wo dann „die Gemeinde nach Gutbefinden 2 oder 3 feststellt und end-

„lich nur einen durch die schriftliche Stimmengebung erwählt.

„In den Dorfgemeinden wo der Prediger durch den Tod „abginge, oder seine Stelle durch eine andere Stelle vakant „würde, so soll der Inspector der Classe sich nach dem Orte „hinverfügen und noch 2 oder 3 Prediger aus der Synode „mitnehmen, und dann die Wahlhandlung auf diese Weise „halten."

Die Wahl wurde viel besprochen.

Ich wohnte in Brüggen 8 Stunden von hier. Hätte ich hier gewohnt, dann hätte ich zu Herrn Prediger Pithan gesagt: „Die Wahl ist gegen die Kirchenordnung, und ich verzichte nicht auf meine Stimme."

Herr Prediger Pithan würde dann wahrscheinlich die Kirchenordnung nachgesehen haben, und die Wahl dann der Kirchenordnung gemäß geschehen sein, vorausgesetzt daß damals die Kirchenordnung in dem reformirten Archive der Kirche war. Jetzt ist sie nicht mehr drin.

Diese Wahl geschieht ebenso nach der alten Kirchenordnung von 1654 wie nach der neuen von 1835, nur daß jetzt 74 wählen, und da die ganze Gemeinde.

Am 5. März 1840 haben wir ja mit der Predigerwahl ein Beispiel gesehen wie es hergeht. Die ganze Gemeinde sah zu und die 74, wovon 60 Repräsentanten sind und 14 aus dem Kirchenrath, diese wählten.

Der Herr Prediger	Spieß in Langenberg hatte	47	Stimmen
" " "	Michels in Vorweiden hatte	18	"
" " "	Hülsmann in Elberfeld hatte	5	"
" " "	Brockhaus in Unna hatte	3	"
" " "	Maß in Essen hatte	1	"
	Zusammen	74	Stimmen.

und der Herr Prediger Spieß war gewählt, und dieses alles war gemacht in anderthalb Stunden. Warum sollte

man dann nun eine Akklamationswahl halten, da höchstens anderthalb Stunde Zeit zu einer ordentlichen Predigerwahl nach der Kirchenordnung nöthig ist?

Aber mit dieser Akklamationswahl steckt es wo anders.

Wenn der Inspector sagt: wie wäre es wenn wir diesen N. N. wählten den wir alle gehört haben?

Ja sagte dann eins der Gemeindeglieder: N. N. ist ein braver Mann.

Ein zweites Gemeindeglied sagte dann: der N. N. hat schöne Kenntnisse.

Ein drittes Gemeindeglied sagte dann: den N. N. könnten wir jawohl durch Akklamation wählen?

Der Inspector sagte: ob es keiner gäbe der etwas dagegen habe daß man den N. N. durch Akklamation wähle?

Nun schweigt alles still und der N. N. ist gewählt.

Daß man hierbei bestochen ist, wird nicht gesagt, denn viele Leute sind einmal zu furchtsam zu reden.

Auf diese Weise sieht man, daß man durch eine Akklamation immer denjenigen bekommt, den der Inspektor will durchsetzen, und dieses alles wegen einer Wahl die anderthalb Stunde nach der Kirchenordnung gedauert hat, und wobei ganz andere Elemente sind, wie bei der Akklamationswahl.

Der Herr Professor Budde wurde also durch Akklamation gewählt, und es ist sonderbar: daß dieses Protokoll (wie mir neulich Herr Consistorial-Rath Budde sagte,) aus dem Kirchenarchive verschwunden ist.

Wo ist dieses geblieben?

So wie Herr Professor Budde gewählt war, da kam er beim General-Gouverneur, dem Prinzen von Solms Lych ein, und zeigte an: „Daß er durch Akklamation zum Prediger sei gewählt worden. Die Professur am Gymnasium könne er aber mit versehen."

Der Gouverneur stellte solches dem Referenten dar, und dieser sagte: „Er fände keine Schwierigkeit dieses zu bewilligen.“ Der Gouverneur bewilligte nun: „daß Herr Prediger Budde die Professur am Gymnasium, neben der Predigerstelle beibehalten solle.“

Er bezog nun die Predigerwohnung an der Kirche und hatte den Gehalt von 554 Rthlr. edictmäßig nebst den Stolgebühren und zugleich den Gehalt als Professor am Gymnasium von 460 Thlr. preußisch nebst seinem Antheil am Schulgelde, so daß er auf 1300 bis 1400 Thlr. preußisch zu stehen kam.

Aber bald fand er die Predigerwohnung zu klein und ließ durch den Kirchenrath ein Haus in der Allee für 6 Jahre miethen, welches jährlich 350 Thlr. an Miethe kam. Für die Predigerwohnung bekam man 160 Thlr. Miethe, so daß jährlich von der Gemeinde 190 Thlr. zugelegt werden mußten.

Jetzt ist dem Herrn Consistorial-Rath Budde, der sich seit der Zeit ein eigenes Haus gekauft hat, für seine Wohnung 250 Thlr. bewilligt und die Gemeinde muß noch 90 Thlr. hinzusetzen.

Herr Prediger Pithan bezog im Jahr 1793 die Predigerwohnung an der Kirche, als er aber nachher eine andere Wohnung bezog, da gab ihm die Gemeinde keine Zulage, und er hatte nur 489 Thlr. pr. Gehalt.

Herr Consistorial-Rath Budde hat also Folgendes:

1) An Predigergehalt	Thlr.	700
2) Zusatz zum Predigergehalt . .	„	168
3) An Stolgebühren ungefähr . .	„	300
	Thlr.	1168
Hiezu kommt noch das Gehalt als Professor am Gymnasium	„	300
	Thlr.	1468

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Uebertrag Thlr.	1468
Für die Miethe der Wohnung .	Thlr. 250	
Geht ab für Miethe des Predigerhauses „	160	
	Ueberschuß Thlr.	90
	Also im Ganzen Thlr.	1558

Er bekommt also jetzt mit Einschließung der Wohnung 1718 Thlr. und die 6 Jahre wo er in der Allee wohnte, bekam er 1818 Thlr.

§ 7.

Als im Jahr 1824 die Vereinigung gemacht wurde, da ging man von dem Grundsatze aus, daß die Prediger einen größeren Gehalt haben müßten, und hieraus läßt sich das Andere leicht erklären.

„Ja sagte man: die Prediger müssen gut stehen, dies bringt die Ehre des Amtes so mit sich, besonders wenn sie Frau und Kinder haben."

Calvin, dessen Namen wir tragen, hatte in Genf nur 150 Francs Gehalt, wovon man 4 auf den Laubthaler, (1 Thlr. 17 Sgr.) rechnet.

Amerika war damals noch nicht lange entdeckt. Nach dessen Entdeckung fiel das Silber um 3 Theile an seinem Werthe, weil es so häufig wurde. Man mußte für 150 Francs 3 mal so viel geben. Also 450 Francs oder 112½ Laubthaler oder 176 Thlr. pr.

Die Stellen in Jülich und Berg werden jetzt nicht viel höher bezahlt wie damals, nämlich: mit 200 bis 300 Thlr.

Und Calvin war geheirathet. Er bezog neben seinem Gehalt noch 15 Maaß Getraide, 2 Faß Genfer Wein und Brennholz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als einmal die Rede davon war, daß man sein Gehalt vermehren wolle, da setzte er sich dagegen und sagte: „Jesus und die Aposteln haben auch nicht mehr gehabt."

Und Calvin war einer der größten Theologen, so damals die Welt hatte.

Meine Mutter, die noch lebt, sagte mir öfter: daß sie in Süchteln, 6 Stunden von hier gewesen sei, wo mein Vater geboren wurde, und daß damals Herr Conrads (ein sehr frommer Mann,) Prediger der reformirten Gemeinde war. Wenn er in der Woche Hausbesuche gehalten hätte, so habe er einen alten schwarzen Rock angehabt, an dem die Aermel schon einmal verschlissen waren, und neue hineingesetzt wurden.

Man hat gesagt: daß die Prediger doch mehr hätten als 200 Thaler.

Ich will hier des Herrn von Recklinghausen Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark anführen (Elberfeld 1818,) worin er Seite 131 des I. Theils Folgendes sagt:

„Als ich noch im Jahr 1792, Prediger in Eschweiler „und Präses der Jülichschen Synode war, da schenkte uns „der König Friedrich Wilhelm II. der jülichschen und bergi„schen Synode jeder 1200 Kassenthaler als Kanonikatgelder, „und diese mußten wir unter die dürftigsten Prediger und „Schullehrer die am Schlechtesten standen vertheilen.

„Ich erhielt den Befehl daß ich von den dürftigen Ge„meinden ein Verzeichniß einsenden sollte, und dieses ist hier „gedruckt.

An Gehalt hat	der Prediger	der Schullehrer
zu Flamersheim	130 Reichsthaler	„
„ Bullesheim	148 „	16 Reichsthaler
„ Weiden	150 „	27 „
„ Loevenich	156 „	20 „
„ Urmond	140 „	26 „
„ Hundshofen	145 „	25 „
„ Kelzenberg	138 „	21 „
„ Randerath	155 „	30 „
„ Otzenrath	150 „	23 „
„ Kirchherten	160 „	40 „
„ Wevelinghofen	171 „	37 „
„ Sittard	172 „	45 „

Der Adjunct Prediger zu Lennich 120 Reichsthaler
„ „ „ zu Oberwinter 87 „

Der Schullehrer zu Bracht 25 Reichsthaler
„ „ zu Wassenberg 30 „
„ „ zu Tovern 30 „
„ „ zu Waldniel 35 „
„ „ zu Brügen 35 „
„ „ zu Rötgen 70 „

aber dieser Letztere hat weder Wohnung noch Schulgeld von der Gemeinde."

Alle diese Gehälter wurden von der Gemeinde in leichtem Gelde bezahlt.

Als die Franzosen das linke Rheinufer in Besitz nahmen, da verbesserten sie die Dorfgemeinden mit 500 Francs und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Städte mit 1000 Francs, also mit (3 Fr. zu 1 Rthlr. gerechnet.) 166 Thlr. und 332 Thlr.

Also in Wevelinghofen war das Gehalt 171 Rthlr. oder 142 Thlr. und dazu 166 Thlr. giebt 338 Thlr. pr. Courant.

Dieses war auf dem linken Rheinufer und auf dem rechten war es dasselbe.

Der Prediger Hengstenberg sagte mir neulich: daß er in Ratingen 200 Rthlr. Gehalt gehabt habe, und ungefähr 100 Rthlr. Stolgebühren. 300 Rthr. bergisch sind 230 Thlr. preußisch. Er hatte eine freie Wohnung. In 9 Jahren war er noch nicht verheirathet und seine Eltern lebten noch.

Der Prediger Kühler auf der Odenbach, 2 Stunden von Düsseldorf, hat 306 Thlr. preußisch.

Die evangelische Gemeinde zu Homberg hat ungefähr 350 Thlr. pr. Gehalt.

Der Prediger Roß stand im Jahr 1795 in Homberg eh er nach Budberg kam. Von da ging er als Bischof nach Berlin. Die Stelle in Budberg wurde auch 4 bis 500 Thlr. eintragen.

Die lutherische Gemeinde in Hilgenhaus hat keine 200 Thlr. Gehalt und doch einen Prediger.

Die reformirten Prediger können heirathen aber sie haben es auch nicht nöthig. Z. B. Der Prediger Jansen in Düsseldorf war nicht geheirathet. Der Prediger Bronner in Düsseldorf, der Prediger Herminghaus auf Gemarke, der Prediger Seelbach von Solingen und der Prediger Lüttges in Grüten, waren ebenfalls nicht geheirathet.

Allerdings können sie aber heirathen und sie haben eine eigene Wittwenkasse für sich woraus die Wittwen ihr Wittwengehalt beziehen, das 50, 100 bis 200 Thlr. groß ist.

Aber wenn ein Prediger gewählt wird, so wird bloß der Prediger gewählt und nicht seine Frau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oder wenn die Prediger nicht heirathen, müssen sie denn wenn sie heirathen, einen größeren Gehalt haben wie vorher? z. B. der Prediger Jansen war nicht verheirathet. Wenn er heirathen wollte, bekäm er dann einen größeren Gehalt?

Ich glaube schwerlich, denn es ist mir noch nichts von dem größeren Gehalte vorgekommen.

Auf diese Weise wird es auch möglich daß es am Rheine Stellen gab die 200 bis 300 Thlr. pr. einbrachten und dieses war seit 2 Jahrhunderten der Fall, und alle haben Prediger gehabt, die größtentheils Frauen und Kinder hatten, z. B. der Prediger Emelius in Hahn 1 Stunde von Solingen hatte eine Tochter welche an einem Messerschmidt verheirathet war. Ein anderer Prediger hatte eine Tochter die war an einen Mahlmüller verheirathet. Alle diese sind ja ehrliche Leute!

Ein Maler der mich malte, kam zu mir um Abschied zu nehmen weil er nach Berlin ging. Sein Vater war Königl. Preuß. Major. Er war 3 Jahr in Italien gewesen und hatte dasselbe vorzüglich in Hinsicht der Kunst bereist.

Als er bei mir war zum Abschiednehmen, da sagte ich ihm: „Er wäre nun 5 Jahre in Düsseldorf, und immer als „ein großer Oekonom bekannt, nun sollte er mir sagen: wie „viel Gelder er jährlich gebraucht habe?"

Er antwortete mir: ich habe jährlich 230 bis 240 Thlr. pr. gebraucht.

Dieser könnte Prediger werden. Und wirklich haben die Prediger Jansen und Bronner nur eine Magd gehabt und wohnten an der Kirche im Predigerhause.

Der Geheime Hofrath Jung Stilling war von Haus aus, ein Schneider. Kriegte nachher Unterstützung und studierte Medizin in Straßburg. Darauf wurde er Arzt in Elberfeld und ging dann nach Lautern wo er Professor in der Botanik wurde. Darauf kam er nach Marburg als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Professor und Hofrath und ging von da nach Carlsruhe, wo er Geheimer-Hofrath wurde und Vorleser bei dem regierenden Markgrafen.

Er gab nun viele pietischen Schriften heraus und unter andern kam er einmal nach Herrnhut, wo ihm die Brüderanstalt sehr gefiel.

Endlich starb er, und das Abendmahl reichte er sich selber nebst allen seinen Hausgenossen, und war doch Mediziner.

Dieser Jung Stilling war ein Freund vom Kaiser Alexander, und als im Jahr 1814 der Kaiser in Karlsruhe war und eine Unterredung mit Jung Stilling hatte, die sehr lange dauerte, da küßte der Kaiser ihn beim Abschiede auf die Stirne, und sagte: „daß sie Hier und Dort Freunde bleiben wollten."

Diese Nachrichten hiervon sind aus einem Briefe genommen den Jung Stilling im Jahr 1815 an einen Freund in Gemarke schrieb.

§ 8.

Die Düsseldorfer Gemeinde hat ungefähr 4200 Thlr. Renten. Die Armenrenten die jährlich 1100 Thlr. eintragen sind hier mit einbegriffen. Ein freiwilliger Beitrag der jährlich 6 bis 700 Thlr. einbrachte, erhöhte die Renten der Gemeinde jährlich bis auf 4800 Thlr.

Dann wurden im vorigen Jahre 2 Häuser an der Bolkerstraße gebaut, wofür der Baumeister 13000 Thlr. bekam und der Platz kostete 12000 Thlr. weil er einer der gelegensten der Bolkerstraße ist. Daß der Platz 12000 Thlr. kostet geht daraus hervor, weil ein altes Haus, welches ungefähr den vierten Theil des Platzes einnahm, 3000 Thlr. kostete und drei Viertel des Platzes gehörte der Gemeinde.

Wenn beide Häuser zu 400 und zu 600 Thlr. vermiethet werden, so sind dieses 1000 Thlr. Also 4 Procent des Kapitals von 25000 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im vorigen Jahre mußten also 1800 Thlr. beigenommen werden, welches durch Umlage geschah. Dies kann hart scheinen, weil einer aus der Gemeinde, der sonst einen Friedrichsdor gegeben hatte 37 Thlr. aufbringen mußte.

Da jetzt der 3te Prediger gewählt ist, dessen Gehalt 700 Thlr beträgt, so müssen jedes Jahr 1200 Thlr. beigenommen werden, auch wenn die Häuser zu 1000 Thlr. vermiethet sind.

§ 9.

Herr Consistorial-Rath van Oven hat nur 500 Thlr. Gehalt und keine freie Wohnung. Ebenso hatte Herr Consistorial-Rath Bracht nur 500 Thlr.

Ein Regierungsrath hat im Anfange nur 800 Thlr. Gehalt und keine freie Wohnung.

Herr Regierungsrath Krause hat 900 Thlr. und keine freie Wohnung, und ist ohngefähr so alt wie ich, nemlich: 63 Jahr.

Der Herr Regierungsrath Vahrenkamp hat 1200 Thlr. und der Herr Geheime Regierungsrath Fasbender hat 1400 Thlr.

Man sage nun nicht, daß jetzt die Gehälter größer seien, weil man mit dem kleinen Gehalte nicht auskommen könne.

Dieses ist nicht wahr!

Neulich war ich mit einem Offizier auf der Flingerstraße in einem Bierhause. Wir aßen da Kalbsbraten mit Kartoffeln und jeder trank ein Glas baierisches Bier dazu. Dieses alles war sehr gut zubereitet und jeder hate nur 3 Sgr. verzehrt.

Ich will nun ein anderes Beispiel anführen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während des hiesigen Landtag's im Jahr 1837 wurde mehrmals ein Essen gegeben, wovon (ohne den Wein) 2 bis 3 Thlr auf die Person, gerechnet wurde.

Bei Gelegenheit daß ich dem Grafen von Stollberg schrieb: »daß dieses zu theuer sei," bat ich ihn, des Mittags einmal bei mir zu speisen und den Oberpräsidenten von Bodelschwingh, (den ich seit 1815 in Paris kennen lernte) mitzubringen. Ich wollte dann meinen Schwager den Commerzienrath von Carnap, Deputirter von Elberfeld auch einladen und dann zeigen: daß man mit 7½ Sgr. ohne den Wein, auf die Person zu Mittag speisen könne.

Die Herren sagten es mir zu, und wir hatten einen recht vergnügten Mittag.

Wir hatten: Suppe, Rindfleisch und Gurken, dann einen Kalbsbraten und dreierlei Gemüse, eine Torte, dann Kirschen, Butter und Brod.

Der Oberpräsident sagte: „Ich bin neugierig wie sich die Rechnung machen wird."

Sie stellte sich auf folgende Weise:

1) Für's Mittagsessen die Person .	10 Sgr.	9 Pf.
2) Für den Wein	5 „	— „
3) Für den Kaffee	1 „	5 „
Zusammen	17 Sgr	2 Pf.

Oder zu Vieren 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pfg.

Der Wein, den wir tranken, kostete die Ohm 48 Thlr. oder die Flasche 8 Sgr. und die Herren versicherten: daß er recht gut sei.

Der Kaffee kostete das Pfund 11 Sgr. und der Zucker, der schön war, 7½ Sgr. das Pfund. Das Ganze wurde auf Porzellan gegeben.

Ich will ein drittes Beispiel geben:

Zwei Offiziere besuchten mich in meinem Hause und ich sagte: „im Jahr 1815 wo ich in Paris war, habe ich sehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buchbinderei
Detlev Bünger
48565 Steinfurt
10/2001

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf